



HVBG

HVBG-Info 27/1990 vom 22.11.1990, S. 2325 - 2329, DOK 428.7/017-SG

**Gewährung von zusätzlichen Leistungen gemäß § 569a Nr. 5 RVO
- Personalcomputer und Schreibmaschine - Urteil des SG Koblenz
vom 06.09.1990 - S 6 U 349/89**

Gewährung von zusätzlichen Leistungen gemäß § 569 a Nr. 5 RVO
- Personalcomputer und Schreibmaschine;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom
06.09.1990 - S 6 U 349/89 -

Das SG Koblenz hat mit Urteil vom 06.09.1990 - S 6 U 349/89 -
folgendes entschieden:

Ist im Zuge einer Umschulung die Anschaffung eines
Personalcomputers und einer Schreibmaschine nicht notwendig, weil
diese in ausreichender Zahl in der Umschulungseinrichtung zur
Verfügung stehen, so kann ein Verletzter die Anschaffung solcher
Geräte für den privaten Gebrauch nicht beanspruchen. Nach § 569 a
Nr. 1 RVO besteht Anspruch nur auf die in unmittelbarem
Zusammenhang mit der Berufshilfemaßnahme benötigten Geräte. Eine
Leistung gemäß § 569 a Nr. 5 RVO aus Gründen einer evtl. später
notwendigen weiteren Qualifizierung scheidet ebenfalls aus.